

TE Vwgh Beschluss 2021/3/12 Ra 2021/02/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

Norm

B-VG Art133 Abs5

B-VG Art144 Abs1

MRKZP 07te Art4

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Friedwagner, über die Revision des L in W, vertreten durch Dr. Farid Rifaat, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schmerlingplatz 3, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25. November 2020, VGW-031/055/15820/2019-48, betreffend Übertretungen der StVO, des KFG und des FSG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Oktober 2019 wurden dem Revisionswerber 24 näher konkretisierte Übertretungen der StVO, des KFG und des FSG angelastet, weshalb über ihn Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens festgesetzt wurden.

2

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - unter Ergänzung der Fassungen der verletzten Rechtsvorschriften sowie der Strafsanktionsnormen - als unbegründet ab und setzte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens fest. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine Revision gegen dieses Erkenntnis, soweit mit diesem näher genannte Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses bestätigt worden seien, wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z I B-VG) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig und im Übrigen eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 1 VwGG unzulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - unter Ergänzung der Fassungen der verletzten Rechtsvorschriften sowie der Strafsanktionsnormen - als unbegründet ab und setzte einen Beitrag zu den Kosten des

Beschwerdeverfahrens fest. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine Revision gegen dieses Erkenntnis, soweit mit diesem näher genannte Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses bestätigt worden seien, wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Z I B-VG) gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG nicht zulässig und im Übrigen eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG unzulässig sei.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (unter anderem) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 22.1.2021, Ra 2021/02/0008, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (unter anderem) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser

behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , VwGH 22.1.2021, Ra 2021/02/0008, mwN).

8

Der Revisionswerber erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis zunächst in seinem Recht auf „Zuerkennung der Putativ-Notwehrsituation“ verletzt. Hiermit macht er jedoch keine Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geltend, sondern behauptet eine inhaltliche Rechtswidrigkeit, die lediglich einen Aufhebungsgrund darstellt (vgl. VwGH 2.10.2020, Ra 2020/02/0221, mwN). Der Nennung von Aufhebungstatbeständen nach § 42 Abs. 2 VwGG kommt keine Bedeutung zur Umschreibung des Revisionspunkts im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG zu (vgl. VwGH 24.4.2020, Ra 2020/16/0034, mwN). Der Revisionswerber erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis zunächst in seinem Recht auf „Zuerkennung der Putativ-Notwehrsituation“ verletzt. Hiermit macht er jedoch keine Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geltend, sondern behauptet eine inhaltliche Rechtswidrigkeit, die lediglich einen Aufhebungsgrund darstellt vergleiche , VwGH 2.10.2020, Ra 2020/02/0221, mwN). Der Nennung von Aufhebungstatbeständen nach Paragraph 42, Absatz 2, VwGG kommt keine Bedeutung zur Umschreibung des Revisionspunkts im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG zu vergleiche , VwGH 24.4.2020, Ra 2020/16/0034, mwN).

9

Wenn der Revisionswerber eine Verletzung in seinem Recht auf „Unzulässigkeit der Doppelbestrafung wegen des Fahrens ohne Führerschein“ geltend macht, übersieht er, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer behaupteten Verletzung des Rechts, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden („Doppelbestrafungsverbot“ nach Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK) gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen ist, weil es sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt, das gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG als Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umschrieben ist (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0488, sowie VwGH 2.10.2020, Ra 2020/02/0221, jeweils mwN). Wenn der Revisionswerber eine Verletzung in seinem Recht auf „Unzulässigkeit der Doppelbestrafung wegen des Fahrens ohne Führerschein“ geltend macht, übersieht er, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer behaupteten Verletzung des Rechts, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden („Doppelbestrafungsverbot“ nach Artikel 4, des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK) gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen ist, weil es sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt, das gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG als Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umschrieben ist vergleiche , VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0488, sowie VwGH 2.10.2020, Ra 2020/02/0221, jeweils mwN).

10

Schließlich beanstandet der Revisionswerber, das Verwaltungsgericht habe es entgegen § 47 Abs. 4 iVm § 50 VwGVG verabsäumt, das Erkenntnis und seine wesentliche Begründung nach Schluss des Beweisverfahrens und Schließung der Verhandlung mündlich zu verkünden. Nach dem Verhandlungsprotokoll zur letzten Tagsatzung vor dem Verwaltungsgericht am 27. Oktober 2020 hat der Rechtsvertreter des Revisionswerbers in dessen Anwesenheit ausdrücklich auf die Verkündung des Erkenntnisses verzichtet, sodass der Revisionswerber durch die Unterlassung der mündlichen Verkündung nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. hierzu VwGH 31.8.2020, Ra 2020/05/0160, mwN). Im Übrigen wird mit der als Revisionspunkt behaupteten Verletzung im Recht auf „mündliche Verkündung des Erkenntnisses“ eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, somit ein Revisionsgrund geltend gemacht, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (vgl. VwGH 26.11.2020, Ra 2020/06/0295; VwGH 21.10.2020, Ra 2020/02/0231; VwGH 14.12.2020, Ra 2020/02/0273, jeweils mwN). Schließlich beanstandet der Revisionswerber, das Verwaltungsgericht habe es entgegen Paragraph 47, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 50, VwGVG verabsäumt, das Erkenntnis und seine wesentliche Begründung nach Schluss des Beweisverfahrens und Schließung der Verhandlung mündlich zu verkünden. Nach dem Verhandlungsprotokoll zur letzten Tagsatzung vor dem Verwaltungsgericht am 27. Oktober 2020 hat der Rechtsvertreter des Revisionswerbers in dessen Anwesenheit ausdrücklich auf die Verkündung des Erkenntnisses verzichtet, sodass der Revisionswerber durch die Unterlassung der mündlichen Verkündung nicht in seinen Rechten verletzt sein kann vergleiche , hierzu VwGH 31.8.2020,

Ra 2020/05/0160, mwN). Im Übrigen wird mit der als Revisionspunkt behaupteten Verletzung im Recht auf „mündliche Verkündung des Erkenntnisses“ eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, somit ein Revisionsgrund geltend gemacht, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann vergleiche , VwGH 26.11.2020, Ra 2020/06/0295; VwGH 21.10.2020, Ra 2020/02/0231; VwGH 14.12.2020, Ra 2020/02/0273, jeweils mwN).

11

Die Revision erweist sich somit insgesamt als unzulässig, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis war auf die Fragen der Rechtzeitigkeit der Revision sowie der absoluten Unzulässigkeit der Revision im Sinne des § 25a Abs. 4 VwGG hinsichtlich bestimmter Spruchpunkte des angefochtenen Erkenntnisses nicht weiter einzugehen. Die Revision erweist sich somit insgesamt als unzulässig, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis war auf die Fragen der Rechtzeitigkeit der Revision sowie der absoluten Unzulässigkeit der Revision im Sinne des Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG hinsichtlich bestimmter Spruchpunkte des angefochtenen Erkenntnisses nicht weiter einzugehen.

Wien, am 12. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020043.L00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at